

## Kundendaten

Seite 1 von 3

Frau	Herr	Firma	Kundenkennwort	<input type="checkbox"/>	ja	nein	<input type="checkbox"/>	/	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	Bestandskunde		Kundennummer		bereits aktivierte Rufnummer		
<input type="text"/>			<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Firma			Telefon (tagsüber erreichbar)		Faxnummer					
<input type="text"/>			<input type="text"/>		<input type="text"/>					
Vorname Name			E-Mail-Adresse							
<input type="text"/>			<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>			
Straße			SIM-Nummer		Ruf-Nummer					
<input type="text"/>			<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>			
PLZ			Ort		Terminwunsch (nicht mehr als einen Monat im voraus möglich, bei Rufnummernportierung ebenfalls nicht)					
<input type="text"/>			<input type="text"/>		<input type="text"/>					

## Rechnungs- oder Lieferanschrift (falls abweichend zu Auftraggeber)

Rechnungsanschrift	Frau	Herr	Firma	Lieferanschrift	Frau	Herr	Firma
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Firma, Vorname Name				Firma, Vorname Name			
<input type="text"/>				<input type="text"/>			
Straße				Straße			
<input type="text"/>				<input type="text"/>			
PLZ				Ort			
<input type="text"/>				<input type="text"/>			

## Kundendaten / Identifikation

### Privatkunden / Firmenkunden

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Staatsangehörigkeit	Geburtsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ausweis	
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Reisepass	gültig bis
Ausweis- /Reisepassnummer	

### Firmenkunden (Bitte legen Sie eine Kopie des jeweiligen Dokumentes bei)

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gewerbeanmeldung (Identifikation erforderlich)	HR-Eintrag
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gründungsjahr	Handelsregister-/Vereinsregister-Nummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Amtsgericht	Handelsregisterort
<input type="text"/>	<input type="text"/>

## Rechnung/Einzelverbindungsachweis (EVN)

Papierrechnung (kostenpflichtig*)	per E-Mail an <input type="text"/>	EVN gekürzte Zielrufnummern (die letzten 3 Ziffern xxx)
EVN mit vollständig ausgewiesenen Zielrufnummern		kein EVN

Ich sichere zu, dass alle Nutzer, die zum Haushalt gehören, über den EVN informiert wurden oder werden. Ich versichere, dass bei geschäftlicher Nutzung alle Mitarbeiter über den EVN informiert wurden oder werden und dass entsprechend der gesetzlichen Vorschriften die Mitarbeitervertretung beteiligt wurde oder wird.

\*Papierrechnung ist kostenpflichtig entsprechend Tarif. Der Diensteanbieter hat keine Nachweispflicht für Einzelverbindungen bei EVN mit gekürzten Zielrufnummern.

## Eintrag in Telekommunikationsverzeichnisse

kein Eintrag	Standard-Eintrag (Name, Vorname, Anschrift, Rufnummer)	Mobilfunk-Rufnummer	gekürzt (Name, Vorname, Rufnummer)
ins gedruckte Verzeichnis	in Auskunftsdienste	in elektronische Verzeichnisse	Auskunft über Name und Adresse über eine bekannte Rufnummer (Inverssuche)

Sofern Sie keine Angaben machen, gehen wir davon aus, dass Sie keinen Eintrag wünschen.

**SEPA Lastschriftmandat**

b2b-konzept GmbH &amp; Co. KG, Frühlingstraße 3, 85410 Haag

Gläubiger-Identifikationsnummer DE88ZZZ00001310504  
Mandatsreferenz

Ich ermächtige die Firma b2b-konzept GmbH & Co. KG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der b2b-konzept GmbH & Co. KG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich/Wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen.

---

Vorname Nachname (Kontoinhaber)

---

Straße

---

PLZ Ort

---

Kreditinstitut (Name)

---

DE

IBAN

---

BIC

Bestätigung der Richtigkeit aller Angaben

---

Datum

---

X

Unterschrift

Option	Tarif	b2b-mobile flat	b2b-mobile flex
<b>Anzahl Karten</b>			
Laufzeit		24 Monate	monatlich kündbar
Zusätzlicher Grundpreis für Flex Tarife	2,50 €		
b2b-Data S (750 MB)	7,00 €		
b2b-Data M (2 GB)	13,00 €		
b2b-Data L (5 GB)	17,00 €		
b2b-mobile flat 2017 (1 GB + Flat in alle Netze)	20,00 €		
Smartphone Bundle 2017 (1 GB + 100 Freiminuten)	10,00 €		

Services	Nettopreis
Temporäre Kartensperre	12,50 €
Rufnummertausch	12,50 €
Ersatzkarte	12,50 €
Mitnahme der Rufnummer	24,40 €
SIM-Kartentausch	12,50 €
Rechnungsversand per Post	1,10 €
Tarifwechsel downgrade	12,50 €
Gebühr Optionswechsel	10,00 €
Gebühr Bankrücklastschrift	10,00 €
Kartensperren bei Nichtzahlung	12,50 €
Kopie	2,50 €
Adressermittlung	2,50 €
Kontoaufstellung	2,50 €
Anschlussgebühr	25,00 €
Gebühr Optionskündigung	10,00 €
Vertragsübernahme	21,50 €
Abschlussrechnung	10,00 €
Neuaktivierung für restliche Laufzeit	10,00 €

### Auftrag

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Woodman GmbH, Temmlerstraße 3, 35039 Marburg, Amtsgericht Marburg HRB 6197, USt-Id-Nr. De286456457, nachstehend „Diensteanbieter“ genannt und b2b-konzept GmbH & Co. KG. Mit meiner Unterschrift bestätige ich deren Erhalt und Anerkennung. Der Diensteanbieter ist der Vertragspartner. Der Diensteanbieter wird die Verbindungsdaten nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen der Datenschutzverordnung nach Versand der Rechnung entsprechend des Einzelverbindungs nachweises speichern, es sei denn der Kunde wünscht eine andere Variante oder eine sofortige Löschung. Ich ermächtige den Diensteanbieter, bzw. dessen Beauftragten, widerruflich die fälligen Rechnungsbeträge von oben genanntem Konto einzuziehen. b2b-konzept GmbH & Co. KG (kurz b2b) informiert den Kunden hiermit darüber, daß die Rechnungsstellung aus dem Telekommunikationsdienstleistungsvertrag im Namen und für Rechnung von Diensteanbieter erfolgt. Gleichzeitig wird der Kunde hiermit davon in Kenntnis gesetzt, daß die Forderungen aus den Telekommunikationsdienstleistungsverträgen im Wege des Factoring (Forderungsverkauf) seitens des Diensteanbieters an b2b in vollem Umfang abgetreten werden. b2b macht daher den künftigen Zahlungsanspruch in eigenem Namen geltend. Ich willige ein, dass das Vertragsverhältnis durch den Diensteanbieter jederzeit auf eine andere Gesellschaft innerhalb des Konzernverbands zu dem der Dienstleister gehört, übertragen werden kann. Ich bin damit einverstanden, dass der Diensteanbieter vor Vertragsschluss und während der Dauer des Vertrages Daten zur Bonitätsprüfung an die Schufa oder andere Wirtschaftsauskunftsdateien weitergibt und Auskünfte von dort einholt. Der Diensteanbieter darf Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens nach Abwägung der betroffenen Interessen an die Schufa oder andere Wirtschaftsauskunftsdateien weitergeben.

Ich bin einverstanden, dass mich der Diensteanbieter oder dessen Beauftragter widerruflich per E-Mail, Post oder telefonisch über Neuheiten/Änderungen informiert.

#### Einverständniserklärung:

Unter Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben beantragt der Kunde mit nachfolgender Unterschrift den Abschluss eines Vertrages mit Woodman GmbH über die im Serviceantrag angegebenen Mobilfunkleistungen und - wenn mit Hardware gewählt - den Abschluss eines Vertrages mit b2b-konzept GmbH & Co. KG über das im Serviceantrag angegebene Endgerät. Druckfehler, Irrtümer und Änderungen vorbehalten.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen des Diensteanbieters für Mobilfunk - Dienstleistungen (AGB)**

**1. Vertragsinhalt**

1.1 Der Diensteanbieter (Woodman GmbH, Temmlerstraße 3 in 35039 Marburg, Sitz der Gesellschaft: Marburg, Registergericht: Amtsgericht Marburg, HRB 6197) erbringt Dienstleistungen an Endkunden aufgrund der Nachfolgenden AGB und der Produkt-/Tarifbeschreibung (Vertragsbedingungen).  
 1.2 Der Diensteanbieter und b2b-konzept GmbH & Co. KG (kurz b2b), kooperieren bei der Bereitstellung und Vermarktung der Mobilfunkangebote. Der Diensteanbieter stellt die Netzdienstleistungen zur Verfügung, auf welchem b2b Mobilfunkprodukte vermittelt und die Endkunden betreut. Der Diensteanbieter ermächtigt b2b zum Einzug der Rechnung für das Mobilfunk-Dienstangebot, der Endkunde zahlt mit schuldbefreiender Wirkung auf das durch b2b angegebene Konto.  
 1.3 b2b ist berechtigt Willensbekundungen des Kunden entgegenzunehmen. Gegenüber b2b abgegebene Willensbekundungen werden mit Zugang bei b2b gegenüber dem Diensteanbieter wirksam. Der Diensteanbieter bevollmächtigt b2b zur Übernahme der Kundenbetreuung. Die Vollmacht ermächtigt zu allen für die Kundenbetreuung im Namen von Diensteanbieter notwendigen und zulässigen Handlungen im Rahmen dieser AGB, insbesondere zur Kündigung, Sperre, Änderung der Endkundendaten und -tarife

auf Anfrage des Endkunden, Störungsannahme, Bearbeitung von Rechnungseinwänden und der Genehmigung der Vertragsübernahme.

1.4 Der Diensteanbieter behält sich vor, die Produkt-/Tarifbeschreibung zu ändern, wenn die Änderung - wegen gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben erforderlich wird, - die Interoperabilität der Netze des vom Diensteanbieter genutzten Mobilfunknetzes sicherstellt oder - einer einheitlich erfolgenden Anpassung an den technischen Fortschritt dient, soweit sich daraus keine Einschränkungen für die vom Kunden genutzten Dienste ergeben oder ein alternativer Dienst zur Verfügung steht, der eine vergleichbare Leistung beinhaltet. Der Diensteanbieter wird dem Kunden derartige Änderungen mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich ankündigen. Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. In der Änderungsmitteilung weist der Diensteanbieter den Kunden auf sein Kündigungsrecht hin.

1.5 Der Diensteanbieter kann die Basis- und Nutzungsentgelte bei Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes sowie bei Änderung der Kosten für besondere Nutzungsgänge, für Zusammenschaltungen und für Dienste anderer Anbieter, zu denen Diensteanbieter oder der vom Diensteanbieter genutzte Netzbetreiber Zugang gewährt, zum Zeitpunkt und in Höhe der jeweiligen Änderung anpassen, ohne dass dem Kunden daraus ein Kündigungsrecht entsteht.

1.6 Der Diensteanbieter ist ferner berechtigt, die Entgelte für Zusatzleistungen zu ändern. Der Diensteanbieter wird den Kunden vor Wirksamwerden über die Preisänderung schriftlich informieren.

**2. Leistungsumfang**

2.1 Die vom Diensteanbieter auf Grundlage dieser AGB sowie der Produkt-/Tarifbeschreibung erbrachten Dienstleistungen können den Einsatz bestimmter Endgeräte voraussetzen. Bei Telekommunikationsdienstleistungen hängt die maximale Übertragungsrates von eingesetzten Endgerät, der verfügbaren Netztechnologie sowie den technischen und geographischen Gegebenheiten am Ort der Nutzung ab.

2.2 Zeitweilige Störungen oder Unterbrechungen der vom Diensteanbieter angebotenen Dienstleistungen können sich aus Gründen höherer Gewalt, einschließlich Streik, Aussperrung und behördliche Anordnung sowie wegen technischer Änderungen an den Anlagen des vom Diensteanbieter genutzten Mobilfunknetzes oder wegen sonstiger Maßnahmen ergeben, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb des vom Diensteanbieter genutzten Mobilfunknetzes erforderlich sind. Dies gilt entsprechend für Störungen von Telekommunikationsanlagen Dritter, die der Diensteanbieter zur Erfüllung seiner Pflichten benutzt. Darüber hinaus ist der Diensteanbieter berechtigt, seine vertraglichen Leistungen vorübergehend ganz oder teilweise einzustellen, soweit dies für einen

ordnungsgemäßen Netzbetrieb erforderlich ist. Der Diensteanbieter wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um Störungen baldmöglichst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Dauert eine vom Diensteanbieter oder des vom Diensteanbieter genutzten Netzbetreibers zu vertretende Störung oder Unterbrechung länger als 24 Stunden, ist der Kunde zur anteiligen Minderung des monatlichen Basispreises berechtigt.

**3. Vergütung**

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Entgelte fristgerecht zu zahlen. Der Diensteanbieter ist berechtigt, Entgelte für Verbindungen zu Diensteangeboten Dritter geltend zu machen, zu denen der Diensteanbieter oder der vom Diensteanbieter genutzte Netzbetreiber die Verbindung herstellt.

3.2 Der Kunde hat dem Diensteanbieter das Abhandkommen oder eine unbefugte Drittnutzung der Mobilfunkkarte unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Eingang der Mitteilung beim Diensteanbieter haftet der Kunde für die durch unbefugte Drittnutzung entstandenen Entgelte soweit er das Abhandkommen oder die unbefugte Drittnutzung zu vertreten hat oder die Mitteilung an den Diensteanbieter nicht unverzüglich erfolgt ist.

3.3 Rechnungseinwendungen hat der Kunde innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung bezeichneten Anschrift zu erheben.

3.4 Die Rechnungsbeträge sind spätestens zehn Tage nach Zugang auf das angegebene Konto zu zahlen.

3.5 Der Einzug von Rechnungsbeträgen im Lastschriftverfahren ist als Standard vorgesehen.

3.6 Gegen Forderungen des Diensteanbieters kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur wegen unmittelbar aus diesem Vertrag herrührender Gegenansprüche geltend machen.

**4. Vertragsdauer, Kündigung**

4.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten für Verträge über Diensteanbieter-Dienstleistungen eine erstmalige Mindestlaufzeit von 24 Monaten und eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende. Wird nicht (rechtzeitig) gekündigt, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Kündigungen haben in Schriftform zu erfolgen.

4.2 Prepaid-Verträge können von jeder Partei jederzeit zum Ende des Folgemonats gekündigt werden. Für die Kündigung reicht die Textform.

4.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**5. Haftung des Diensteanbieters**

5.1 Die Haftung des Diensteanbieters als Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden gegenüber einem Endnutzer ist auf höchstens 12.500 € je Endnutzer und Schadensereignis begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen € begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzögerung der Zahlung von Schadenersatz entsteht.

5.2 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Diensteanbieter unbegrenzt. Für Sachschäden und für Vermögensschäden, die nicht unter Ziff. 5.1 fallen, haftet der Diensteanbieter unbegrenzt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet der Diensteanbieter nur bei schuldhafter Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens begrenzt ist. Als vertragstypisch und vorhersehbar gilt ein Schaden von höchstens 12.500 €.

5.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungs-

gesetz bleibt ebenso unberührt wie die Haftung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die eine Verantwortlichkeit auch ohne Verschulden vorsehen.

**6. Pflichten und Haftung des Kunden**

6.1 Der Kunde informiert den Diensteanbieter unverzüglich über jede Änderung seiner beim Diensteanbieter hinterlegten Daten.

6.2 Der Kunde legt bei Vertragsschluss ein Kundenkennwort fest. Der Kunde stellt sicher, dass das Kundenkennwort nicht an Dritte weitergegeben wird oder Dritten zugänglich ist.

6.3 Der Kunde ist verpflichtet, seine Mobilfunkkarte sowie ihm mitgeteilte oder von ihm eingerichtete PIN und Kennwörter vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Soweit die ihm vom Diensteanbieter übergebene Mobilfunkkarte durch eine PIN vor unbefugter Einbuchung in das Netz geschützt ist, wird er die Mobilfunkkarte und die PIN getrennt aufbewahren und die Karte durch das Erfordernis einer PIN-Eingabe vor unbefugter Drittnutzung schützen.

6.4 Zur Nutzung von Mobilfunkdienstleistungen des Diensteanbieters obliegt dem Kunden die Beschaffung des jeweils erforderlichen Endgerätes. Der Kunde ist verpflichtet, alle zumutbaren Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um eine unbefugte Drittnutzung auszuschließen.

6.5 Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zu den Diensten sowie die Dienste selbst nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere - das genutzte Mobilfunknetz und andere Netze nicht zu stören, zu verändern oder zu beschädigen; - keine Schadsoftware, unzulässige Werbung, Kettenbriefe oder sonstige belästigende Nachrichten zu übertragen; - keine Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte (z. B. Urheber- und Markenrechte) zu verletzen; - Dienstleistungen nicht zur Herstellung von Verbindungen zu nutzen, bei denen er aufgrund des Aufbaus der Verbindung Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen Dritter erhält (z. B. Verbindungen zu Werbehelines); - keine gewerbliche Weiterleitung von Verbindungen vorzunehmen oder Zusammenschaltungsleistungen zu erbringen; - die Leistung nicht ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Diensteanbieter für den automatisierten Datenaustausch zwischen Endgeräten (M2M, Machine-to-Machine) einzusetzen; - die Leistungen des Diensteanbieters nicht entgegen Ziff. 7.1 an Dritte weiter zu geben.

6.6 Verstößt der Kunde gegen die Pflichten gemäß Ziff. 6.5 ist der Diensteanbieter berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Missbrauchs zu ergreifen. Bei schuldhafter Pflichtverletzung haftet der Kunde gegenüber dem Diensteanbieter auf Schadenersatz, und der Diensteanbieter ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt.

**7. Vertragsübernahme/Weitergabe an Dritte**

7.1 Der Kunde darf die Leistungen des Diensteanbieters nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Diensteanbieters an Dritte entgeltlich oder gegen sonstige Vorteile weitergeben, insbesondere weiterverkaufen.

7.2 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, oder das Vertragsverhältnis insgesamt, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Diensteanbieter auf Dritte übertragen.

7.3 Als Dritte im Sinne der Ziff. 7.1 und 7.2 gelten auch Verbundene Unternehmen i. S. d. §§ 15ff. Aktiengesetz.

**8. Schlichtung**

Der Kunde kann im Streit mit dem Diensteanbieter darüber, ob der Diensteanbieter eine in den §§ 43a, 43b, 45 bis 46 und § 84 TKG oder den auf Grund dieser Regelungen erlassenen Rechtsverordnungen vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber erfüllt hat, bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.

**9. Datenschutz - Datenverwendung**

9.1 Der Diensteanbieter beachtet beim Umgang mit personenbezogenen Daten die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz. Rechtsgrundlagen dafür sind das Telekommunikationsgesetz (TKG), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie für Internetdienstleistungen das Telemediengesetz (TMG). Bestandsdaten sind personenbezogene Daten, die für die Begründung, Änderung und inhaltliche Gestaltung des Vertrages erforderlich sind, wie z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum. Verkehrsdaten sind Daten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wie z. B. Beginn

und Ende der jeweiligen Verbindung, die Rufnummer des anrufenden und angerufenen Anschlusses und die übermittelte Datenmenge. Der Diensteanbieter ist zur Verwendung der Verkehrsdaten auch nach Ende der Verbindung berechtigt, wenn dies für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke erforderlich ist, insbesondere für die Erstellung von Einzelverbindungs nachweisen und die Abrechnung.

9.2 Der Diensteanbieter nutzt personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Kundendaten werden nur dann für Beratung, Werbung oder Marktforschung genutzt, wenn der Kunde darin eingewilligt hat. Darüber hinaus kann der Diensteanbieter im Rahmen der Kundenbeziehung Text- oder Bildmitteilungen zu den oben genannten Zwecken an das Telefon, die Post- oder die E-Mailadresse des Kunden versenden. Der Kunde kann dieser Nutzung gegenüber dem Diensteanbieter jederzeit widersprechen oder seine Einwilligung widerrufen. Verlangt der Kunde einen Einzelverbindungs nachweis, kann er zwischen vollständiger und um die letzten drei Ziffern gekürzter Zielrufnummerndarstellung wählen. Der Einzelverbindungs nachweis muss vor dem maßgeblichen Abrechnungszeitraum beantragt werden. Der Kunde ist verpflichtet, Mitbenutzer oder Mitarbeiter über die Speicherung und Mitteilung der Verkehrsdaten zu informieren, sowie - soweit erforderlich - den Betriebsrat, die Personal- oder Mitarbeitervertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu beteiligen.

**10. Rufnummernunterdrückung**

Der Mobilfunkanschluss bietet die Möglichkeit, die Rufnummernanzeige bei dem angerufenen Teilnehmer ständig oder fallweise zu unterdrücken, sofern das Endgerät dieses Leistungsmerkmal unterstützt. Die Rufnummernunterdrückung kann bei Verbindungen zu Notrufnummern und bei Verbindungen zur Kundenbetreuung inaktiv sein.

**11. Datenaustausch mit Auskunfteien**

11.1 Der Diensteanbieter ist berechtigt, zum Schutz vor Forderungsausfällen und vor Gefahren der missbräuchlichen Inanspruchnahme der Dienstleistungen durch Dritte, personenbezogene Vertragsdaten sowie Angaben über nicht vertragsgemäße Abwicklung (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzug), dem von der Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG betriebenen Fraud Prevention Pool (FPP), der infoscure Consumer Data GmbH sowie der Schufa Holding AG (SCHUFA) zu übermitteln und dort entsprechende Auskünfte einzuholen. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten im FPP, bei infoscure oder bei der SCHUFA aus anderen Kundenverhältnissen anfallen, kann der Diensteanbieter hierüber Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Diensteanbieters, eines Vertragspartners der infoscure, der SCHUFA oder eines Teilnehmers des FPP erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Bei Firmenkunden tauscht der Diensteanbieter mit weiteren Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften Daten nach diesen Grundsätzen aus.

11.2 Der Kunde erhält auf Wunsch die Anschriften der jeweiligen Unternehmen sowie ein Merkblatt über den FPP und die SCHUFA.

**12. Telefonbucheintrag**

Auf Wunsch des Kunden veranlasst der Diensteanbieter die Aufnahme von dessen Rufnummer(n), Name, Anschrift und zusätzlichen Angaben in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse (Standard: Elektronische Verzeichnisse). Der Diensteanbieter darf die Daten Dritten zum Zwecke der Herstellung und Veröffentlichung von Teilnehmerverzeichnissen und zur Bereitstellung von Auskunftsdiensten zur Verfügung stellen. Der Kunde kann durch eine Erklärung gegenüber dem Diensteanbieter den Umfang der Eintragung jederzeit erweitern oder einschränken oder der Veröffentlichung für die Zukunft widersprechen.

**13. Wichtige Hinweise zum Notruf**

Der Diensteanbieter stellt den Zugang zu Notdiensten entsprechend den gesetzlichen Anforderungen bereit. Voraussetzung hierfür ist ein technisch verwendbares Mobiltelefon, eine gültige Mobilfunkkarte und die Verfügbarkeit eines Mobilfunknetzes.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der b2b-konzept GmbH & Co. KG

### I. Einleitende Bedingungen

#### §1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der b2b-konzept GmbH & Co. KG, Frühlingstraße 3, 85410 Haag, Registergericht München (im folgenden b2b genannt) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit den Kunden der b2b. Der Kunde erkennt diese mit Annahme der Geschäftsbeziehung an. Sie finden auch auf die hiermit im Zusammenhang stehenden Auskünfte, Beratungen und Reklamationen Anwendung. (2) **Verbraucher** i.S.d. AGB sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diese eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. **Unternehmer** i.S.d. AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. **Kunde** i.S.d. AGB sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. (3) b2b kann diese AGB durch schriftliche Mitteilung ändern. b2b kann die AGB insbesondere ändern, wenn die für die Erbringung der Dienstleistungen maßgeblichen gesetzlichen Normen, insbesondere, aber nicht abschließend das Telekommunikationsgesetz (TKG) und die auf ihm basierenden Verordnungen, sich derart ändern, dass eine Anpassung der AGB notwendig wird. Änderungen der AGB werden dem Kunden schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die einzelnen Änderungen werden dem Kunden in der Mitteilung einzeln zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich einzelnen oder allen Änderungen widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung bei b2b eingegangen sein. b2b wird auf diese Folgen im Mitteilungsschreiben gesondert hinweisen. Eine Anpassung der AGB an die in Satz 2 genannten gesetzlichen Rahmenbedingungen gilt im Falle einer Anpassung an zwingendes Recht in keinem Fall als Änderung zuungunsten des Kunden. Im Falle eines form- und fristgerechten Widerspruchs behalten diese AGB ihre Gültigkeit. (4) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil und auch nicht anerkannt, auch nicht in Teilen, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

#### §2 Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote von b2b sind unverbindlich und freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. (2) Mit der Bestellung einer Ware und/oder Leistung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware und/oder Leistung erwerben zu wollen und die AGBs anzuerkennen. Bestellungen des Kunden sind Angebote zum Abschluss eines entsprechenden Vertrages. b2b behält sich vor, das Angebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen oder abzulehnen. Die Annahme kann entweder ausdrücklich schriftlich oder durch Beginn mit der Bearbeitung der Bestellung bzw. Auslieferung der Ware an der Kunden erklärt werden. (3) Bestellt der Kunde die Ware und/oder Leistung auf elektronischem Wege, wird b2b den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden. (4) Der Vertragschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von b2b. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von b2b zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit einem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eine etwa bereits erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet. (5) Sofern der Kunde die Ware und/oder Leistung auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von b2b gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt. (6) Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie richtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Erfolgte der Vertragschluss auf elektronischem Wege, können Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages zunächst in gleicher Weise erfolgen. Die Änderung oder Ergänzung ist aber erst wirksam, nachdem sie vom jeweils anderen Vertragspartner per Post, per Fax oder E-Mail bestätigt wurde oder b2b nach den geänderten oder ergänzten Bedingungen den Vertrag erfüllt.

#### §3 Liefer- und Leistungsumfang

Die von b2b gegenüber dem Kunden zu erbringenden Leistungen werden in der Annahmeerklärung festgelegt. Hierbei wird eine Auswahl der nachfolgenden Liefer- und Leistungsvarianten getroffen. Die nachfolgenden Besonderen Bedingungen zu den verschiedenen Liefer- und Leistungsvarianten (Nr. II bis V) finden nur insoweit Anwendung, als die jeweiligen Liefer- und Leistungsvarianten Gegenstand des Vertragsverhältnisses sind.

## II. Besondere Bedingungen für die Lieferung von Hardware der Informationstechnologie und Telekommunikation

### §4 Liefergegenstand

(1) Die von b2b zu liefernde Hardware wird in der Leistungsbeschreibung der Annahmeerklärung abschließend beschrieben. (2) Die vereinbarten Liefertermine gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Erfüllung aller für die rechtzeitige Lieferung erforderlichen Verpflichtungen des Kunden. (3) Werden bei der Installation des Liefergegenstands Leistungen Dritter benötigt, gelten diese als Vorleistungen.

### §5 Eigentumsvorbehalt

(1) Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich b2b das Eigentum an der von b2b gelieferten Hardware bzw. Telekommunikationsgeräten (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich b2b das Eigentum an der Ware vor bis alle Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden befriedigt sind. Eine Übergangung der Vorbehaltsware auf Dritte ist nur erlaubt, sofern sie im Rahmen des ordnungsmäßigen Geschäftsverkehrs des Kunden erfolgt und dieser sich das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur Bezahlung aller seiner Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Dritten vorbehält. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, b2b ist unverzüglich zu unterrichten, falls die Vorbehaltsware gepfändet oder beschädigt wird oder abhanden kommt sowie im Falle einer Verlegung der Wohn- oder Geschäftsräume des Kunden. Verletzt der Kunde die hier genannten Pflichten, so kann b2b den Rücktritt vom Vertrag erklären und die Waren heraus verlangen. Dies gilt auch im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden. b2b ist danach berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwerten und den aus der Verwertung erzielten Erlös auf bestehende Ansprüche anzurechnen. Dasselbe gilt bei einer erst nach Vertragsschluss erkennbar gewordenen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden, die eine Gefährdung der Gegenleistung des Kunden zur Folge hat. (2) Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Er tritt b2b bereits jetzt seine Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. b2b nimmt die Abtretung hiermit an. Bis auf Widerruf ist der Unternehmer zum Einzug der abgetretenen Forderungen berechtigt. Wer Widerruf ist nur zulässig, wenn sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet. (3) Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für b2b. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht b2b gehörenden, Sachen so verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil einer neuen Sache wird, so erwirbt b2b an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von b2b gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, nicht b2b gehörenden Sachen, vermischt wird. In beiden Fällen wird der Kunde die Sache kostenlos für b2b verwahren. Der Miteigentumsanteil von b2b bestimmt sich in beiden Fällen nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Verkaufswert der neuen Sache. Für die Veräußerung der neuen Sache gilt Abs. (1) entsprechend, wobei der dem Miteigentumsanteil von b2b entsprechende Teil der Forderung abgetreten wird. (4) Übersteigt der Wert der beim Kunden vorhandenen Vorbehaltsware zusätzlich dem Wert der an b2b abgetretenen Forderungen die Summe der b2b gegen den Kunden zustehende Forderungen um mehr als 50 %, hat b2b einen entsprechenden Teil der Sicherheiten freizugeben. (5) Bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung ist b2b berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden ausreichend gegen Diebstahl, Zerstörung und Beschädigung zu versichern, es sei denn, der Kunde weist b2b nach, dass er eine solche ausreichende Versicherung auf seine Kosten abgeschlossen hat.

### §6 Gefahübergang, Teillieferung

(1) Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Das gilt auch dann, wenn die Installation übernommen hat. Ist die Ware vom Kunden bei b2b abgeholt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. (2) Ist der Kunde Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Kunden über. (3) Nimmt der Kunde die Ware oder Leistung nicht an, obwohl sie ihm von b2b vertragsgemäß angeboten wird, so befindet er sich in Annahmeverzug. Dieser steht der Übergabe gleich. (4) Zum Abschluss einer Transportversicherung ist b2b nicht verpflichtet. (5) b2b ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, zu Teillieferungen berechtigt.

## III. Besondere Bedingungen für Softwarelieferung und -erstellung

### §7 Nutzungsrechte

(1) Soweit nicht im Einzelfall anders geregelt, überlässt b2b dem Kunden Software im maschinenlesbaren Objektcode nebst einer Anwenderdokumentation gemäß der jeweiligen Vereinbarung mit dem Kunden nach Maßgabe der Annahmeerklärung („Lizenzgegenstand“). (2) b2b räumt dem Kunden das nicht ausschließliche Recht ein, den Lizenzgegenstand zu nutzen. Das Nutzungsrecht umfasst folgende Punkte: • Das Recht die überlassene Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware zu nutzen. Wechselt der Kunde die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen. • Möchte der Kunde die Software auf mehreren Hardwarekonfigurationen zeitgleich nutzen, muss er eine entsprechende Anzahl von Softwarepaketen erwerben. • Der Einsatz der Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstationrechnersystems ist zulässig, wenn der Kunde entweder die zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen unterbindet oder an b2b eine besondere Netzwerkgebühr entrichtet, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechnersystem angeschlossenen Nutzer bestimmt. Der Einsatz ist erst nach vollständiger Entrichtung der Netzwerkgebühr zulässig. • Das Recht zum Gebrauch sämtlicher Dokumentationen zur Nutzung der überlassenen Software. • Das Recht die überlassene Software durch Drittunternehmen (z. B. Systemintegratoren) für den Kunden installieren, integrieren und implementieren zu lassen. (3) Der Kunde darf den Lizenzgegenstand nur insoweit vervielfältigen, als die jeweilige Vervielfältigung für die Erreichung des sich aus dem Vertrag ergebenden Nutzungszwecks unerlässlich ist. Das Vervielfältigungsrecht umfasst das Recht: • der Installation der Software vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher. • Kopien der überlassenen Software, die auf Serversystemen laufen, in angemessener Zahl anzufertigen, um die maximale Zahl der vereinbarten Nutzer zu unterstützen. • Kopien der überlassenen Software, die auf PCs der Nutzer laufen, für die maximale Zahl benannter Nutzer unter der Voraussetzung anzufertigen, dass jeder dieser Nutzer nur eine Kopie dieser Programme gleichzeitig nutzt. • Kopien des Lizenzgegenstands ausschließlich für Sicherungszwecke anzufertigen. Es darf grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden, sie ist als solche der überlassenen Software zu kennzeichnen, sowie • Kopien der Online-Hilfe der Dokumentation in angemessener Zahl anzufertigen, um die Nutzer zu unterstützen. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software sowie die Dokumentation zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie Sicherungskopien sind an einem gegen unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. (4) Ein Recht des Kunden zur Übersetzung, Bearbeitung oder anderen Umarbeitung des Lizenzgegenstands bedarf stets ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Quellcode der überlassenen Software durch Dekompilierung, Disassemblierung, Rückentwicklung (Reverse Engineering) oder in sonstiger Weise zu generieren, es sei denn, dies ist gesondert schriftlich vereinbart. Dies gilt nicht, soweit die Generierung des Quellcodes der Fehlerbeseitigung durch den Kunden dient und dem Kunden eine Fehlerbeseitigung auf andere Weise, insbesondere durch Beauftragung von b2b, nicht möglich ist. b2b wird dem Kunden auf Anforderung gegen Erstattung der anfallenden Kosten die der b2b zugänglichen Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Interoperabilität zwischen der überlassenen Software und anderen Programmen herzustellen. (5) Der Kunde ist außerhalb der Absätze (2) und (3) nicht berechtigt, den Lizenzgegenstand zu vervielfältigen oder zu verbreiten. Er ist jedoch berechtigt, das erworbene Vervielfältigungsstück der Software insgesamt einschließlich der dazugehörigen Dokumentation auf Dauer an Dritte zu veräußern oder zu verschenken, vorausgesetzt, der Dritte erklärt sich schriftlich mit der Geltung der vorliegenden Bestimmung der Nutzungsrechte auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitervergabe erlischt das Recht des Kunden zur Softwarenutzung. Eine Überlassung des Lizenzgegenstands an Dritte auf Zeit ist grundsätzlich zulässig, soweit dies nicht im Wege der Vermietung zu Erwerbszwecken oder des Leasing geschieht und sich der Dritte mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der überlassende Kunde sämtliche Programmkopien einschließlich vorhandener Sicherungskopien übergibt oder nicht übergebene Kopien vernichtet. Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem Kunden kein eigenes Recht zur Nutzung zu. Der Kunde wird b2b über die geplante Weitergabe des erworbenen Vervielfältigungsstücks der Software an einen Dritten 60 Tage im Voraus schriftlich unterrichten. (6) Soweit der Kunde aufgrund abweichender schriftlicher Regelung in der Annahmeerklärung ein ausschließliches Nutzungsrecht an von b2b nach dem jeweiligen Vertrag zu erstellenden Software und sonstigen Arbeitsergebnissen erworben hat, ist b2b berechtigt, zu Erstellung der Software und sonstigen Arbeitsergebnisse verwandtes eigenes Wissen oder eigenes Wissen seiner Mitarbeiter sowie benutzte Werkzeuge und Verfahren die zur Wiederverwendung in anderen Leistungsverhältnissen bestimmt oder geeignet sind, für die Zwecke seines Geschäftsbetriebs zu nutzen. Dies gilt nicht für solches Wissen, das sich ausschließlich auf Besonderheiten des Geschäftsbetriebs des Kunden bezieht. (7) Der Kunde ist berechtigt, die Herausgabe des Quellcodes an denjenigen Software zu verlangen, an der er ein ausschließliches Nutzungsrecht von b2b erworben hat, wenn und

soweit dieser Quellcode sich im Besitz und in der Herausgabe mit der Annahmeerklärung vereinbart wurde. Der Kunde ist verpflichtet, diesen Quellcode nur für die Zwecke des eigenen Geschäftsbetriebs und des Geschäftsbetriebs von im Sinne von §15 AktG verbundenen Unternehmen zu nutzen. Der Kunde darf den Quellcode an Dritte nur herausgeben oder auf andere Art und Weise zugänglich machen, um durch Pflege, Weiterentwicklung oder sonstige Bearbeitung die künftige Nutzung der jeweiligen Software für die vorgenannten Zwecke unabhängig von b2b sicherzustellen. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, den Quellcode vertraulich zu behandeln. Er hat den Dritten, an den er den Quellcode herausgeben will, gleichermaßen zur Vertraulichkeit zu verpflichten. (8) Ergänzend zu dieser Nutzungsbestimmung gelten die Nutzungsbestimmungen der Hersteller der von b2b gelieferten Software, soweit sie der vorliegenden Nutzungsbestimmung nicht widersprechen und soweit sie diesen Bedingungen beigefügt sind.

### §8 Installation

(1) Die Installation gelieferter Software erfolgt grundsätzlich durch den Kunden. Die Installation hat auf der Grundlage der mitgelieferten Unterlagen und der Programmokumentation zu erfolgen. (2) b2b erbringt die Installation der Software auf grund gesonderter schriftlicher Vereinbarungen gegen Aufwandsvergütung auf der Grundlage der jeweils aktuellen Preisliste der b2b.

### §9 Mitteilungen über die Nutzer und die eingesetzte Hardware

(1) Der Kunde wird b2b auf Anforderung, jedoch nicht häufiger als einmal jährlich, eine schriftliche Aufstellung mit der Zahl der Nutzer des Lizenzgegenstands und Angaben zu den Einsatzorten und Modellen der Hardware, auf der die genutzte Software eingesetzt wird, übergeben. (2) b2b ist berechtigt, die vertragsgemäße Nutzung des Lizenzgegenstands durch den Kunden einmal jährlich auf eigene Kosten zu überprüfen und dafür den jeweiligen Softwarehersteller hinzuziehen zu lassen. b2b wird eine solche Überprüfung mindestens drei Wochen im Voraus ankündigen. Die Überprüfung wird während der üblichen Geschäftszeiten beim Kunden durchgeführt und darf dessen Geschäftsablauf nicht unbillig behindern. (3) Der Kunde hat geeignete organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der ihm nach den vorstehenden Absätzen dieser Bestimmung obliegenden Informationsverpflichtungen sicherzustellen. b2b ist berechtigt, vom Kunden erhaltene oder durch die Überprüfung nach Abs. (2) gewonnene Informationen ganz oder teilweise im erforderlichen Umfang an den jeweiligen Softwarehersteller weiterzugeben. (4) Ergibt eine nach Abs. (2) vorgenommene Überprüfung, dass der Kunde zu niedrige Lizenzvergütungen bezahlt hat, so hat b2b gegen den Kunden einen sofort fälligen Anspruch auf Nachzahlung der Lizenzvergütungen auf der Grundlage der ursprünglich für den Lizenzgegenstand vereinbarten Preis. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. (5) Fertigt der Kunde vertragswidrig Kopien des Lizenzgegenstands, ist b2b unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, hierfür die übliche Lizenzvergütung zu verlangen.

### §10 Haftung, Viren

(1) Die Nutzung der Software einschließlich dem Herunterladen oder dem sonstigen Erhalt von Informationen und Daten durch den Kunden erfolgt in der alleinigen Verantwortung des Kunden sofern nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Die Haftung von b2b für jegliche Schäden, die sich aus der Nutzung der Software ergeben, insbesondere Betriebsunterbrechung, entgangener Gewinn, Verlust oder Manipulation durch Dritte von Informationen und Daten oder Mangelfolgeschäden, ist ausgeschlossen, soweit nicht zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. (2) Obwohl b2b sich stets bemüht, die Software virenfrei zu halten, kann b2b keine Virenfreiheit garantieren und übernimmt daher auch keine entsprechende Haftung. Dem Kunden wird daher vor dem Herunterladen von Informationen empfohlen, selbst für angemessene Schutzmaßnahmen zu sorgen und sicher zu stellen, dass angemessene Sicherheitsvorrichtungen vorhanden sind, bevor er Informationen aus der Software herunter lädt. Gleichermaßen wird der Kunde alle angemessenen Sicherheitsmaßnahmen und Schutzvorrichtungen verwenden, um keine Viren auf die Software zu übertragen.

## IV. Besondere Bedingungen für IT-Leistungen

### §11 Gegenstand der IT-Leistung

(1) b2b erbringt für den Kunden Leistungen auf den Gebieten der Informationsverarbeitung, Organisationsunterstützung und Telekommunikation. Inhalt, Umfang und besondere Bedingungen dieser Leistungen werden in der Annahmeerklärung festgelegt. (2) Für diese IT-Leistungen gelten die nachfolgenden Bedingungen.

## V. Allgemeine Bedingungen

### §12 Abnahme von Werkleistungen

Soweit es sich bei den IT-Leistungen von b2b um Werkleistungen handelt, bedürfen diese der Abnahme nach Maßgabe dieser Bestimmungen.

Dies gilt nicht für von b2b zu erbringende Dienstleistungen, insbesondere Beratungs- und sonstige Unterstützungsleistungen, es sei denn, in der Annahmeerklärung ist die Abnahmebedürftigkeit ausdrücklich bestimmt.

(1) b2b wird dem Kunden die Abnahmebereitschaft der Lieferung oder Leistung jeweils schriftlich mitteilen. (2) Unverzüglich, spätestens innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen ab Zugang der Mitteilung, führen der Kunde und b2b für eine Dauer von mindestens 14 Tagen eine Abnahmeprüfung durch. Falls ein Testplan Vertragsbestandteil ist, hat die Abnahmeprüfung nach dessen Maßgabe zu erfolgen. (3) Der Kunde stellt die zur Durchführung der Abnahmeprüfung erforderlichen und ggf. im Testplan beschriebenen Voraussetzungen, insbesondere Daten, Arbeitsplätze, Geräte, Testfälle u.a. zur Verfügung. Der Kunde wird b2b die Testfälle, mit denen die ordnungsgemäße Leistungserbringung überprüft werden soll, unter Angabe von Zweck, Eingaben und erwarteten Systemreaktionen für die Qualitätssicherung in schriftlicher Form übergeben. Gleichzeitig wird der Kunde b2b die zu diesen Abnahmetests erforderlichen Testdaten in geeigneter Form übergeben. (4) Bei der Abnahme festgestellte Fehler der abzunehmenden Leistung sind nach folgenden Fehlerklassen zu unterscheiden a) Fehlerklasse 1 Der Fehler führt dazu, dass die abzunehmende Leistung oder wichtige Teile der Leistung nicht genutzt werden können. b) Fehlerklasse 2 Der Fehler bedingt bei wichtigen Funktionen erhebliche Nutzungseinschränkungen, die nicht für eine angemessene, dem Kunden zuzumutende Zeitdauer durch geeignete Maßnahmen umgangen werden können. c) Fehlerklasse 3 Sonstige Fehler (5) Der Kunde ist zu einer Verweigerung der Abnahme nur wegen der Fehler der Fehlerklassen 1 und 2 berechtigt. Fehler der Fehlerklasse 3 hindern die Abnahmefähigkeit der Leistung nicht, sondern sind im Rahmen der Gewährleistung zu beheben. (6) Über die Abnahmeprüfung wird b2b ein schriftliches Protokoll anfertigen, dessen Richtigkeit die vom Kunden mit der Abnahme beauftragten Mitarbeiter durch Unterzeichnung zu bestätigen haben. Weist das Protokoll keine die Abnahme hindernden Fehler aus, so gelten die geprüften Leistungen auch dann als abgenommen, wenn der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage des Protokolls weder das Protokoll unterzeichnet, noch schriftlich die Abnahme verweigert hat. (7) b2b kann Teilleistungen zur Abnahme vorlegen (Teilabnahmen). Für Teilabnahmen gelten die Bestimmungen über die Abnahme entsprechend. Soweit Teilabnahmen vorgesehen sind, ist b2b berechtigt, weitere Teilleistungen oder Teilleistungen zurück zu halten, solange der Kunde mit der Abnahme von Teilleistungen oder Teilleistungen oder der Bezahlung abgenommener Teilleistungen oder Teilleistungen in Verzug ist.

### §13 Gewährleistung bei Werkleistungen

(1) Soweit b2b im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses Werkleistungen erbringt, leistet b2b Gewährleistung innerhalb einer Frist von einem Jahr, wenn es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer handelt und innerhalb von zwei Jahren bei einem Verbraucher, nach Maßgabe dieser Bestimmung. (2) Weist eine Werkleistung von b2b einen Mangel auf, so kann der Kunde binnen angemessener Frist Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von b2b durch Mangelbeseitigung oder Herstellung eines neuen Werkes. Software, welche nicht die nach dem Vertrag vorausgesetzte Beschaffenheit besitzt oder für die gewöhnliche Verwendung nicht geeignet ist, wird nach Wahl von b2b ja nach Bedeutung des Fehlers entweder durch die Lieferung einer verbesserten Software-Version ersetzt oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zur Umgehung der Auswirkung des Fehlers beseitigt. (3) Der Kunde ist verpflichtet, b2b erkennbare Störungen oder Mängel unverzüglich anzuzeigen. Eine Haftung für verspätete Entdeckung oder Mängelbeseitigung tritt nur ein, soweit der Kunde die erkennbare Störung oder den erkennbaren Mangel pünktlich angezeigt hat. Mängelrügen sind mit einer nachvollziehbaren Schilderung des Fehlersystems schriftlich und, soweit möglich, unter Angabe anzufordernder schriftlicher Aufzeichnungen, Hardkopien oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen unverzüglich nach Erkennbarkeit an b2b zu übermitteln. (4) Hat der Kunde die Störung oder den Mangel zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung oder ein gemeldeter Mangel nicht vor, ist b2b berechtigt, ihre durch die Mängelbeseitigung oder versuchte Mängelbeseitigung entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. (5) Die Gewährleistung von b2b erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch äußere Einflüsse oder durch ein Nichteinhalten der für die Nutzung des Leistungsgegenstands von b2b vorgegebenen Nutzungsbedingungen verursacht werden. Sie entfällt, soweit der Kunde den Leistungsgegenstand ohne Zustimmung der b2b selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Mängel nicht durch solche Änderung verursacht worden sind und die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht unzumutbar erschwert wird. (6) b2b kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Kunde an b2b die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, der für wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels oder der zugesicherten Eigenschaft entspricht, bezahlt hat. (7) Der Kunde hat das Recht, nach Setzung einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung und nach Verweigerung oder Fehlschlagen der Nacherfüllung vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung der Vergütung oder Schadenersatz zu verlangen. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung liegt frühestens nach zwei erfolglosen Mängelbeseitigungsversuchen vor.

### §14 Gewährleistung sowie Untersuchungs- und Rückgäbigkeiten bei Kauf

(1) Ist der Kunde Unternehmer, leistet b2b für Mängel der Ware zunächst nach Wahl von b2b Gewährleistung durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung. (2) Ist der Kunde Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. b2b ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt. (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Eine Nachbesserung gilt frühestens nach dem zweiten Versuch als gescheitert. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. (4) Unternehmer müssen b2b offensichtliche Mängel unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ab Empfang der Ware, schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Richtigkeit der Mängelrüge. Verbraucher müssen b2b innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt zu dem der vertragswidrige Zustand der festgestellt wurde über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei b2b. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach der Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Würde der Verbraucher durch unzutreffende Herstellerangaben zum Kauf der Sache bewegt, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast. Bei gebrauchten Gütern trifft den Verbraucher die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Ware. (5) Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, so ist ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn b2b die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat. (6) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde b2b den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat. (7) Ist der Kunde Unternehmer, gelten als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers und die zusätzlichen Angaben von b2b in der Annahmeerklärung als vereinbart. Öffentlichen Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. (8) Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, ist b2b lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht. (9) Garantien im Rechtsinne erhält der Kunde von b2b grundsätzlich nicht.

### §15 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungen des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und, soweit nicht ausdrücklich in der Annahmeerklärung anders festgelegt, für b2b kostenlos erbracht werden. (2) Der Kunde wird b2b unverzüglich sämtliche Informationen zukommen lassen, die b2b für die Erbringung der vereinbarten Leistungen benötigt. Der Kunde wird b2b außerdem während der Laufzeit dieses Vertragsverhältnisses über jede wesentliche Änderung unterrichten. (3) Der Kunde gewährt den für b2b tätigen Personen deren Arbeiten im Betrieb des Kunden jede erforderliche Unterstützung und hat ihnen zu den notwendigen Objekten den erforderlichen Zutritt unverzüglich zu verschaffen. (4) Der Kunde benennt b2b eine Kontaktperson, die den Mitarbeiter von b2b während der Durchführung des Vertrags für alle Fragen zur Verfügung steht und dazu ermächtigt ist, notwendige Erklärungen zur Leistungserbringung abzugeben und Entscheidungen zu treffen. (5) Datenträger, die der Kunde zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei und frei von schadenstiftender Software (z. B. Viren) sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Kunde b2b allen daraus entstehenden Schaden und stellt b2b von allen Ansprüchen Dritter frei. (6) Von allen b2b übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Kunde Kopien, auf die b2b jederzeit kostenlos zurückgreifen kann. (7) Der Kunde hat b2b das Recht zur Benutzung und Umrüstung von Systemen Dritter zu verschaffen, soweit dieses notwendig ist, um die nach dem jeweiligen Vertrag geschuldeten Leistungen zu erbringen. (8) Der Kunde ist selbst für eine regelmäßige (z. B.: tägliche) Datensicherung verantwortlich, b2b haftet nicht für Datenverluste und Schäden, die durch eine ordnungsgemäße Datensicherung durch den Kunden vermieden worden wäre.

### §16 Datenschutz

(1) Der Kunde und b2b verpflichten sich gegenseitig, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz in Ausführung des Vertragsverhältnisses zu beachten und die Einhaltung dieser Be-

stimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, auf Verlangen die Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen. (2) b2b erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten des Kunden im automatisierten Verfahren, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind (Bestandsdaten), gemäß § 5 Abs. 1 TDDSG - § 14 Abs. 1 Abrechnungsdaten des Kunden gemäß § 6 Abs. 1 TDDSG - § 15 Abs. 1 MDSIV. (3) Die b2b ist mit Einwilligung des Kunden auch berechtigt, die personenbezogenen Daten des Kunden zu eigenen Informations-, Marketing- und Marktforschungszwecken zu nutzen oder die Daten zu Informations-, Marketing- und Marktforschungszwecken an Unternehmen der b2b-Gruppe zu übermitteln. Die Nutzung der personenbezogenen Daten des Kunden durch b2b oder deren Übermittlung an Unternehmen der b2b-Gruppe ist nur im Rahmen der genannten Zwecke möglich. Der Kunde ist berechtigt, der Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung seiner personenbezogenen Daten zu genannten Zwecken durch b2b oder Dritte jederzeit zu widersprechen. Der Widerruf kann per E-mail an info@b2b-communication.com oder postalisch an b2b communication GmbH & Co. KG, Rudolf-Breitscheid-Straße 1, 09487 Schlettau erfolgen. (4) b2b behält sich vor die Bonität und die Identität des Kunden zu prüfen. In diesem Zusammenhang kann die Überzeugung einer Ausweiskopie und/oder der angelegenen Kreditkarte erforderlich sein. (5) Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und im Rahmen der Bestellabwicklung gegebenenfalls an verbundene Unternehmen weitergegeben. Die Vertragsdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift) werden genutzt, um bei Kreditauskunftsfirmen eine Bonitätsprüfung zu veranlassen. Dieser Hinweis erfolgt entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Alle persönlichen Daten werden vertraulich behandelt. (6) Durch die Anerkennung der AGB's erklärt sich der Kunde mit der Speicherung seiner Daten einverstanden. Er ist jederzeit berechtigt, seine Daten einzusehen und ggf. Angaben verändern bzw. löschen zu lassen. (7) Der Kunde und b2b verpflichten sich wechselseitig die im Zusammenhang mit der jeweiligen Geschäftsverbindung erhobenen Daten bzw. zur Kenntnis gelangten betriebsspezifischen Informationen nach Beendigung Geschäftsbeziehung entweder zu vernichten oder weiter gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

### §17 Vergütung

(1) Der Kunde ist zur Zahlung der Rechnungsbeträge verpflichtet, wie sie sich aus dem jeweiligen Vertrag ergeben. Sämtliche Vergütungen sind zu züglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und zu bezahlen. (2) b2b hat über die vereinbarte Vergütung hinaus Anspruch auf Erstattung der für die Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen erforderlichen notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten und -spesen. Diese sind im jeweiligen Vertrag gesondert ausgewiesen. (3) b2b wird die Vergütung für Dienstleistungen vorzugsweise monatlich abrechnen. Soweit dann aufwandsbezogen abgerechnet wird, enthalten die Rechnungen Angaben zur Zahl der Mitarbeiter, die für b2b die abgerechneten Leistungen erbracht haben, die Anzahl der geleisteten Arbeitstage, den Tagessatz der Mitarbeiter, deren Leistungen abgerechnet werden sowie eine Beschreibung der abgerechneten und zu erstattenden Auslagen. Für die Abrechnungsart aller übrigen Leistungen gelten die im jeweiligen Vertrag ausgewiesenen Modalitäten. (4) Die Vergütung für Lieferungen und Leistungen wird in jedem Falle mit Zugang der Rechnung fällig.

### §18 Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Gegen Ansprüche von b2b kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. (2) Der Kunde kann die ihm zustehenden Ansprüche nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von b2b an Dritte übertragen, soweit es sich nicht um Geldforderungen handelt. (3) Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen unmittelbar aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis herrührender Gegenansprüche zu. Im Übrigen kann der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden. (4) Der Unternehmer ist damit einverstanden, dass die Forderungen, die b2b gegen ihn erwirbt, als Gesamtgläubigern zu stehen; diese Forderungen können also verrechnet werden mit Verbindlichkeiten der b2b gegen den Unternehmer.

### §19 Verzug, Vermögensverschlechterung des Kunden

(1) Die Vergütung für Lieferungen und Leistungen wird in jedem Falle mit Zugang der Rechnung fällig. Der Kunde kommt nach Ablauf von 10 Tagen nach Erhalt der Ware bei Nichtzahlung in Zahlungsverzug. Der Verbraucher hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Ein im Verzug befindlicher Unternehmer hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behält sich die b2b vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. (2) Befindet sich der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung wegen allgemeiner Liquiditätsschwierigkeiten in Verzug oder haben sich seine Vermögensverhältnisse nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtert, werden seine sämtlichen Verbindlich-

keiten b2b gegenüber sofort fällig. b2b ist dann berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Sicherstellungsleistung oder Vorauskasse auszuführen oder gemäß § 29 vom Vertrag zurück zu treten. (3) Kommt der Kunde bei einem Dauerschuldverhältnis für zwei auf einander folgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der geschuldeten Vergütung in Verzug und ist eine von b2b gesetzte Frist zur Abhilfe verstrichen, so stellt dies einen wichtigen Kündigungsgrund gemäß § 314 BGB dar und berechtigt b2b den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Das Recht von b2b auf Ersatz eines eingetretenen Schadens, bleibt davon unberührt.

### §20 Vertragliches Rücktrittsrecht

(1) b2b hat in jedem der nachfolgenden Fälle das Recht, vom Vertrag zurückzutreten: a. bei fehlender, nicht von b2b zu vertretender Selbstbelieferung durch einen Vorlieferanten von b2b; b. bei Ereignissen höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Naturkatastrophen und vergleichbaren Vorkommnissen, soweit diese es nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, seine Leistungen zu erbringen; c. wenn über die Vermögensverhältnisse oder die Kreditwürdigkeit des Kunden nach Vertragsschluss Umstände gemäß § 19 Abs. 2 bekannt werden; d. bei fehlerhaften, den Vertragszweck erheblich gefährdenden Angaben des Kunden über seine Vermögensverhältnisse oder Kreditwürdigkeit; e. bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden und Geschäften des Kunden, die gegen die guten Sitten verstoßen oder unlautere Handlungen darstellen. (2) Bei Schadenersatzansprüchen von b2b wegen vom Kunden zu vertretender Unmöglichkeit oder aufgrund Rücktritts vom Vertrag aus gesetzlichen oder vertraglichen Rücktrittsrechten stellt b2b ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe von 25 % der jeweiligen vertraglichen Vergütung zu, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Schaden nach. b2b ist es unbenommen einen höheren Schaden nachzuweisen.

### §21 Haftungsbeschränkung

(1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von b2b auf den nach der Art der Ware oder Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei Unternehmern haftet die b2b bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. (2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei b2b zu rechenebaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden. (3) Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware bzw. Abnahme des Werkes. Dies gilt nicht, wenn b2b Arglist vorwerfbar ist.

### §22 Vertragslaufzeit, Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich eine Befristung vereinbart und in der Annahmeerklärung bestätigt wurde. (2) Liegt eine Befristung nicht vor, ist jeder Vertragspartner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungserklärung kann auf einzelne Lieferungen oder Leistungen beschränkt werden. (3) Das Recht der Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. (4) Sind zum Zeitpunkt der Kündigung Daten des Kunden auf dem ihm zur Verfügung gestellten Speicherplatz gespeichert, ist der Kunde verpflichtet, diese spätestens zum Wirksamwerden der Kündigung durch Herunterladen zu sichern.

### §23 Schlussbestimmungen

(1) Ereignisse höherer Gewalt, die einem Vertragspartner eine Leistung oder Obliegenheit wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen den betroffenen Vertragspartner, die Erfüllung dieser Verpflichtung oder Obliegenheit um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Laufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe in den Betrieben der Vertragspartner oder Arbeitskämpfe in dritten Betrieben und ähnliche Umstände, von denen die Vertragspartner unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, gleich. (2) b2b darf sich Dritter, insbesondere verbundener Unternehmen, als Erfüllungsgehilfen bei der Erfüllung seiner Liefer- und Leistungsverpflichtungen bedienen. Die vertraglichen Pflichten von b2b bleiben unberührt. (3) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen b2b und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. (4) Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz von b2b vereinbart, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde bei Klageerhebung keinen allgemeinen Gerichtsstand, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat bzw. ein solcher nicht bekannt ist. (5) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.

Tarif	Vermarktung seit	Vertragslaufzeiten + Kündigung	Datenübertragungsraten	Preis netto
b2b-mobile flex 2017	01.06.2017	1 Monat Verlängerung um jeweils 1 Monat, wenn nicht mit einer Frist von 1 Monat zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wurde.	_____	2,50 €
b2b-mobile flex flat 2017	01.06.2017	1 Monat Verlängerung um jeweils 1 Monat, wenn nicht mit einer Frist von 1 Monat zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wurde.	Geschätzter Maximalwert im Download 21,0 Mbit/s im Upload 3,0 Mbit/s Ab Verbrauch von 1 GB wird reduziert auf: im Download 64 Kbit/s im Upload 16 Kbit/s	22,50 €
Smartphone Bundle 2017	01.06.2017	1 Monat Verlängerung um jeweils 1 Monat, wenn nicht mit einer Frist von 1 Monat zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wurde.	Geschätzter Maximalwert im Download 21,0 Mbit/s im Upload 3,0 Mbit/s Ab Verbrauch von 1 GB wird reduziert auf: im Download 64 Kbit/s im Upload 16 Kbit/s	12,50 €
b2b-data S	01.06.2017	1 Monat Verlängerung um jeweils 1 Monat, wenn nicht mit einer Frist von 1 Monat zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wurde.	Geschätzter Maximalwert im Download 7,2 Mbit/s im Upload 1,4 Mbit/s Ab Verbrauch von 750 MB wird reduziert auf: im Download 64 Kbit/s im Upload 16 Kbit/s	9,50 €
b2b-data M	01.06.2017	1 Monat Verlängerung um jeweils 1 Monat, wenn nicht mit einer Frist von 1 Monat zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wurde.	Geschätzter Maximalwert im Download 14,4 Mbit/s im Upload 1,4 Mbit/s Ab Verbrauch von 2 GB wird reduziert auf: im Download 64 Kbit/s im Upload 16 Kbit/s	15,50 €
b2b-data L	01.06.2017	1 Monat Verlängerung um jeweils 1 Monat, wenn nicht mit einer Frist von 1 Monat zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wurde.	Geschätzter Maximalwert im Download 21,6 Mbit/s im Upload 1,4 Mbit/s Ab Verbrauch von 5 GB wird reduziert auf: im Download 64 Kbit/s im Upload 16 Kbit/s	19,50 €
b2b-mobile flat 2017	01.06.2017	24 Monate Verlängerung um jeweils 12 Monate, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wurde.	Geschätzter Maximalwert im Download 21,0 Mbit/s im Upload 3,0 Mbit/s Ab Verbrauch von 1 GB wird reduziert auf: im Download 64 Kbit/s im Upload 16 Kbit/s	20,00 €

Das Ihrem Tarif entsprechende Produktioninformationsblatt steht Ihnen unter [www.b2b-konzept.de](http://www.b2b-konzept.de) zur Verfügung.

Informationen zum Ablauf eines Anbieterwechsels finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Zur Messung Ihrer Datenübertragungsrate nutzen Sie bitte die <https://breitbandmessung.de>